OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151685/8/EW

Datum:
Linz, 18. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A A, vertreten durch Dr. H H, , S x, x N, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018 GZ: 850/Re-1/2018, in einer Angelegenheit des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (Oö. WVG 2015) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.05.2018 wies dieser die Berufung des Beschwerdeführers (kurz: Bf) ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid mit den näher genannten Änderungen. Dem Bf wurde mit diesem Bescheid aufgetragen, das Objekt „R“ auf dem Grundstück Nr. x, Baufläche x, KG O, welches im Anschlussbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen liegt, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage binnen einer näher bestimmten Frist ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen unter näher genannten Bedingungen und Auflagen herzustellen.

2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde.

3. Mit Vorlageschreiben vom 13.06.2018 und Nachreichungen vom 22.11.2018 und 29.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13.12.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Zu dieser sind der Bf, dessen rechtsfreundlicher Vertreter und Vertreter der belangten Behörde erschienen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung

II.1. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. x, Baufläche x, KG O, auf dem sich das verfahrensgegenständliche Objekt „R“ befindet.

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes des Bf kann von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des gegenständlichen Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 Meter.

Diese Versorgungsleitung wurde mit Bescheid des Oö. Landeshauptmannes vom 19.07.1990, Wa-300696/7-1990/Fo, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid

des Oö. Landeshauptmannes vom 19.01.1996, Wa-300696/49/Gra/Schw, wasserrechtlich überprüft.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 12.07.2017, Wa10-49-1-2017, wurde die freie Vereinbarung über die Bildung der Wassergenossenschaft R anerkannt und deren Satzung genehmigt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Nachreichungen, insbesondere den Schreiben von Dipl.-Ing. E & P vom 28.03.2018 (ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes) und vom 27.04.2018 (ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), dem Schreiben des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 17.07.2017 (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), dem Grundbuchsauszug (ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), dem DKM-Auszug vom 22.01.2018 (ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes), und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

In der Beschwerde werden zunächst Verfahrensfehler ins Treffen geführt, weil im Berufungsverfahren nicht die belangte Behörde, sondern der Bürgermeister – und damit die Behörde erster Instanz – das Ermittlungsverfahren ergänzt habe. Diese Vorgehensweise verstoße gegen die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte auf ein faires Verfahren und auf den gesetzlichen Richter. In der mündlichen Verhandlung wurde weiters vorgebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.02.2018 den Antrag auf Abweisung der Berufung des Bf mehrheitlich abgelehnt habe. Daraus folge im Umkehrschluss, dass der Bf ein Recht darauf habe, dass seiner Berufung stattgegeben werde.

Dazu vertritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ansicht, dass die Verwaltungsbehörde bis zur bescheidmäßigen Enderledigung einer Rechtssache gemäß § 37 AVG dazu ermächtigt ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Ob während des anhängen Berufungsverfahrens ergänzende Ermittlungen vom Bürgermeister (der hier zugleich die Behörde erster Instanz war) durchgeführt werden, ist schon deshalb unbeachtlich, weil die belangte Behörde auf der Grundlage des § 37 AVG sogar ohne weiteres das Beweis- und Erhebungsmaterial anderer Verfahren zu Beweiszwecken heranziehen könnte, dies folgt schon aus dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel gemäß § 46 AVG. Für diese Ansicht spricht auch § 66 Abs. 1 AVG, wonach die Berufungsbehörde durch eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde

notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführen lassen kann. Im Übrigen wäre ein etwaiger Verfahrensfehler ohnehin durch das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren geheilt, zumal die Bestimmungen des §§ 37 und 46 AVG gemäß § 17 VwGVG jedenfalls auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten.

Entgegen der Ansicht des Bf in der mündlichen Verhandlung, kann aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2018 nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass die Ablehnung des Antrages auf Abweisung der Berufung des Bf zur Stattgabe der Berufung führe. Vielmehr bedeutet dies nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, dass – da der belangten Behörde auch kein Gegenentwurf vorgelegen ist – keine Erledigung über die Berufung weder in die eine noch in die andere Richtung erfolgt ist.

In seiner Beschwerde gegen diesen Bescheid verweist der Bf weiters auf die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015, welcher ein Bestehen der Anschlusspflicht verneint, wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden. Begründend führte er aus, dass die Wassergenossenschaft R per 16.06.2017 formell gegründet worden sei und der bekämpfte Bescheid vom 19.07.2017 stamme. Bei Bescheiderlassung sei die Wassergenossenschaft somit bereits gegründet gewesen und habe die gegenständliche Liegenschaft versorgt. Bereits vor Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlag im Jahr 1996 und vor Geltungsbeginn des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 sei die Wasserversorgung durch eine – wenn auch nicht behördliche gebildete – gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage erfolgt. Das Abstellen auf die formelle Gründung im Jahr 2017 sei daher nicht korrekt und würde dies außerdem eine unsachliche Ungleichbehandlung darstellen.

Die belangte Behörde vertritt hingegen die Ansicht, dass das gegenständliche Objekt zum Zeitpunkt der Fertigstellung der in Betracht kommenden öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Kollaudierungsbescheid des Oö. Landeshauptmannes vom 19.01.1996) noch nicht durch die Wassergenossenschaft „R“ versorgt wurde. Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Oö. WVG 2015 entstehe die Anschlusspflicht bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung. Die Ausnamebestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 komme daher nicht zum Tragen.

Dazu wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes ausgeführt:

§ 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par cit und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Die Anschlusspflicht entsteht somit ex lege. Für den Fall, dass eine Anschlusspflicht besteht, sind demnach – ohne dass eine vorherige Bescheiderlassung erforderlich wäre – die notwendigen Einrichtungen zum Anschluss herzustellen.

Die Ausnahme von der Anschlusspflicht für Objekte, welche (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden, wurde erstmalig im Oö. WVG 2015 normiert. Diese Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 ergibt sich – wie bereits die Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 3 des Oö. WVG 2015 – ex lege und es bedarf hierfür keiner bescheidmäßigen Feststellung. Da das Oö. WVG 2015 mit 01.04.2015 in Kraft getreten ist, handelt es sich dabei um den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung, ob für ein Objekt im Sinne des § 3 Z 4 Oö. WVG 2015 die ex lege Voraussetzungen für die Anschlusspflicht vorliegen und ob eine ex lege Ausnahmetatbestand gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 greift.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall hat sowohl im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage als auch das gegenständliche Objekt bestanden. Zudem lagen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 vor. Die Wassergenossenschaft wurde jedoch erst mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 12.07.2017, Wa10-49-1-2017, anerkannt und die Satzung genehmigt. § 3 Z 6 Oö. WVG 2015 definiert Wassergenossenschaften als jene Genossenschaften, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG. 1959), gegründet worden sind. Aufgrund dieser Legaldefinition geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 nur für solche Wassergenossenschaften gilt, welche nach dem WRG 1959 gegründet wurden. Dass das gegenständliche Objekt und auch andere Objekte bereits seit Jahrzehnten durch eine Wasserversorgungsanlage gemeinschaftlich versorgt wurden, reicht für das Vorliegen einer Wassergenossenschaft im Sinne des Oö. WVG 2015 in Verbindung mit dem WRG 1959 somit nicht aus.

Da die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage mit In-Kraft-Treten des Oö. WVG 2015, somit am 01.04.2015 entstand und die Wassergenossenschaft R zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet war, lag kein Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 vor. Auch greift die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 5 Oö. WVG 2015 nicht, da keine rechtskräftige Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen des bereits außer-Kraft-getretenen Oö. WVG vorliegt.

Da die Ausnahme vom Anschlusszwang für Wassergenossenschaften erstmalig mit In-Kraft-Treten des Oö. WVG 2015 normiert wurde und das Gesetz ausdrücklich auf das Vorliegen einer Wassergenossenschaft im Sinne des WRG 1959 abstellt,

kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vom Bf ins Treffen geführte unsachliche Ungleichbehandlung nicht erkennen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf einen klaren gesetzlichen Wortlaut der §§ 3, 5 und 6 Oö. WVG 2015 stützen. Ist nun – wie hier – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer